



Einwohnergemeinde **Krattigen**

Reglement zur Übertragung aller Aufgaben der Sozialbehörde und des Sozialdienstes gem. kant. Sozialhilfegesetzgebung

1. Januar 2002

Anschluss	Art. 1 ¹ Die Gemeinde Krattigen überträgt der Gemeinde Frutigen als Sitzgemeinde integral alle Aufgaben und Kompetenzen, die die kantonale Sozialhilfegesetzgebung der Sozialbehörde und dem Sozialdienst der Gemeinde überbindet. (Basisdienstleistung).
Anwendbares Recht	² Die Sitzgemeinde wird ermächtigt und verpflichtet, alle gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung, bzw. gemäss Zusammenarbeitsvertrag notwendigen Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen.
	³ Insbesondere ist sie, resp. das von ihr eingesetzte Organ, befugt, Verfügungen zu erlassen und Auszahlungen vorzunehmen.
Zusatzdienstleistungen	Art. 2 Die Gemeinde Krattigen überträgt der Gemeinde Frutigen zusätzlich folgende Aufgaben bei Bedarf: - Vormundschaft - Pflegekinderaufsicht - Jugendarbeit (Zusatzdienstleistungen)
Unterstellung	Art. 3 Die Gemeinde Krattigen unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Frutigen als Sitzgemeinde.
Sozialbehörde	Art. 4 Die Gemeinde Krattigen entsendet die zuständige Ressortvorsteherin oder den zuständigen Ressortvorsteher in die Kommission Regionale Sozialbehörde (KRSB) der Sitzgemeinde, die auch Sozialbehörde der Gemeinde Krattigen ist.
Zusammenarbeitsvertrag	Art. 5 Einzelheiten regelt der Zusammenarbeitsvertrag. Die Kompetenz zum Abschluss desselben wird dem Gemeinderat delegiert.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Krattigen nahm dieses Reglement am 14. Dezember 2001 an.

Einwohnergemeinde Krattigen
Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber

Anita Luginbühl

Willi Kummer

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement 30 Tage in der Gemeindeschreiberei Krattigen öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeigern Frutigen bekannt.

Krattigen, im Januar 2002

Der Gemeindeschreiber

Willi Kummer